

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme von Baurestmassen und Schotter-/Bodenaushub der BSR Schotterwerk GmbH

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn ihr in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden Baurestmassen und Schotter-/Bodenaushub vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen mit dem Kunden.

2. Vertragsschluss

Bei Anfragen eines Kunden geben wir ein verbindliches Angebot schriftlich ab. Der Vertragsschluss erfolgt durch schriftliche Annahme seitens des Kunden.

3. Preise

- 3.1 Unsere Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart, geltend die jeweils gültigen Preislisten.
- 3.2 Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Unsere Einheits- und Pauschalpreise beinhalten nicht Verladung und Transport. Eventuell anfallende Gleisanschluss- oder Trassengebühren gehen zu Lasten des Kunden.

4. Gerichts- und Mängelermittlung

- 4.1 Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt grundsätzlich das von uns ermittelte Gewicht auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage. Ist eine Verwiegung auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage nicht möglich, gilt als maßgebend für die Fakturierung das von uns oder von unseren Beauftragten auf andere Art und Weise ermittelte Gewicht oder Volumen.

- 4.2 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichts-/Volumenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das von uns oder unseren Beauftragten vor dem Abkippen des angelieferten Materials an der Verwertungsstelle ermittelte Gewicht/Volumen kann vom Kunden nur vor der Entladung gerügt werden.
5. Annahme von Baurestmassen und Schotter-/Bodenaushub zur Verwertung und Deponierung
- 5.1 Zur Annahme von Baurestmassen und Schotter-/Bodenaushub sind wir und die von uns beauftragten Personen und Unternehmen nur dann verpflichtet, wenn die Schadstoffbelastung des angelieferten Materials die für die vorgesehene Verwertungsanlage/Deponie bestehenden behördlichen Grenzwerte nicht überschreitet. Grundlage für die Feststellungen der Schadstoffbelastung sind u. a. die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen in
- a) Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA),
 - b) Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) und
 - c) Technische Anleitung Abfall des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes
- jeweils in der aktuellsten Fassung. Der Kunde hat vor Anlieferung des Materials durch entsprechende Analyse(n) nachzuweisen, ob und in welchem Umfang eine Schadstoffbelastung des Materials vorliegt.
- 5.2 Unabhängig von einer Schadstoffbelastung kann die Annahme des angelieferten Materials verweigert werden, wenn das angelieferte Material mit Fremdstoffen (z. B. Asbest, Papier, Holz, Styropor, Kunststoffe, lose Eisen etc.) verunreinigt ist, die seine Verwertung an der vorgesehenen Verwertungsanlage beeinträchtigen und/oder verteuern würde. Der Kunde acht hierdurch entstehende Kosten zu übernehmen.
- 5.3 Der Kunde hat die ihm nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten stets zu beachten und einzuhalten. Er hat insbesondere die vor und bei jeder Anlieferung an den Abfallsorger zu übergebenden Formulare rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Form an uns auszuhändigen.
- 5.4 Der Kunde hat die Baurestmassen bzw. den Schotter-/Bodenaushub vor jeder Anlieferung auf das Vorhandensein der in Ziff. 5.1 und 5.2 genannten Schadstoffbelastung und Verunreinigung mit Fremdstoffen sowie auf das Vorliegen

der für die Anlieferung nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Formulare hin zu überprüfen. Der Kunde sichert zu, dass das von ihm jeweils angelieferte Material stets diesen Bedingungen entspricht.

5.5 Übernimmt der Kunde die Anlieferung, so erfolgt sie auf seine Kosten und Gefahr. Übernehmen wir die Anlieferung, so hat die Beladung der Transportfahrzeuge auf der Baustelle des Kunden unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften durch den Kunden auf seine Kosten und Gefahr zu erfolgen.

5.6 Das Befahren des Geländes der Verwertungsanlage und das Abladen des vom Kunden gelieferten Materials erfolgt auf eigene Gefahr. Den Weisungen des Betriebspersonals sowie den dort befindlichen Gebots- und Verbotsschildern ist Folge zu leisten. Wir übernehmen keine Haftung für die frei Befahrbarkeit der Zufahrtswege zur Verwertungsanlage und die Abkipf- und Sicherungsflächen für Lastkraftwagen, die weder über einen Allradantrieb noch über mehr als eine Antriebsachse verfügen.

6. Rücktritt und Schadensersatz bei Anlieferung vertragswidrigen Materials

6.1 Unser Unternehmen ist berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach der Abkipfung vor Ort organoleptische und analytische Kontrollen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass das vom Kunden angelieferte Material von Beschaffenheit oder Herkunft nicht die in Ziff. 5.1 und 5.2 genannten Bedingungen erfüllt, sind wir berechtigt, dieses Material an den Kunden auf dessen Kosten zurückzugeben. Der Kunde ist dementsprechend zur Rücknahme verpflichtet.

6.2 Im Übrigen haftet der Kunde für alle Schäden und Folgeschäden, die uns durch die Anlieferung von nicht ordnungsgemäßen Materialien entstehen. Der Kunde hat insbesondere die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen und uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, dass das angelieferte Material nicht diesen Bedingungen entspricht. Die Bestimmungen in 6.2 gelten nicht, wenn der Kunde beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

7. Zahlung

- 7.1. Soweit nichts anderes vereinbart sind Zahlungen sofort mit Lieferung/Leistung fällig. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungsstellung leistet. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Ist der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Ist ein Verbraucher nicht beteiligt, so beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Es ist nicht ausgeschlossen, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 7.2. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt – werden insbesondere Schecks nicht eingelöst bzw. zurückbelastet -, so ist die gesamte Restschuld fällig, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind außerdem berechtigt, unter den Voraussetzungen des §321 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 7.3. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

8. Rechte bei Mängeln

- 8.1. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung von Recyclingmaterial die jeweils gültigen Bestimmungen und Verordnungen sowie die jeweils einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten sind. Wird das von uns hergestellte Recyclingmaterial vom Kunden unter Missachtung der vorgenannten Vorschriften verwendet oder eingesetzt, so trägt er für die daraus resultierenden Folgen die alleinige Verantwortung.
- 8.2. Wir leisten Gewähr dafür, dass das von uns hergestellte Recyclingmaterial hinsichtlich seiner Korngröße der jeweils gewählten Korngruppe entspricht. Der Überkornanteil darf dabei höchstens 10% des Gewichts der Lieferkörnung betragen. Eine Gewährleistung für eine bestimmte Sieblinie der Lieferkörnung, wird nicht übernommen.

- 8.3. Der Kunde hat das Material (bei Recyclingmaterial insbesondere die Lieferkörnung) unverzüglich nach Abholung zu untersuchen und Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gilt das gelieferte Material als genehmigt, wenn der Kunde Kaufmann ist. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig genommen und behandelt worden sind. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel selbst festzustellen.
- 8.4. Ist das von uns verkaufte Material mangelhaft, so leisten wir durch Nachlieferung mangelfreien Materials Ersatz. Ist der Kunde an einer Ersatzlieferung nicht interessiert oder ist der erforderliche Aufwand der Ersatzlieferung unverhältnismäßig im Vergleich mit dem Vorteil für den Kunden, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich die Vertragsleistungen ihrer Natur nach einer Rückgewähr entziehen. Für den Ersatz eines evtl. Schadens gilt Nr. 9 dieser Bedingungen.

9. Haftung (Schadensersatz)

- 9.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch wird unsere Haftung auf Schadensersatz wie folgt eingeschränkt:
- a) Bei einfacher Fahrlässigkeit wird gehaftet nur für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
 - b) Bei Vorsatz einfacher Erfüllungsgehilfen, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen wird gehaftet nur begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Begrenzung gilt nicht für Schäden infolge Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gilt auch nicht gegenüber Verbrauchern.
 - c) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haften wir in Abweichung von lit a) auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt wie unter b). Als Kardinalpflicht wird eine Pflicht verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

- 9.2 Unberührt bleibt zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Unberührt bleibt die Haftung im Fall einer Zusicherung.
- 9.3 Unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Mitarbeiter haften nicht weiter als wir selbst.